



# Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

# Welche Werbungskosten können Arbeitnehmer für ihre Fahrten zur Arbeit steuerlich geltend machen?

Nutzen Sie alle Abzugsmöglichkeiten aus und verschenken Sie kein Geld!

## Wie hoch ist die Entfernungspauschale?

- ☒ Die Entfernungspauschale beträgt **0,30 €/km für die einfache Wegstrecke** zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte. Bis zum 31.12.2026 können Sie ab dem 21. Kilometer 0,38 €/km geltend machen.
- ☒ Es gilt eine **Höchstgrenze von 4.500 € pro Kalenderjahr**.
- ☒ Einen **höheren Betrag** können Sie geltend machen, wenn Sie einen eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw fahren.
- ☒ Bei einer Fünftagewoche werden i.d.R. 230 und bei einer Sechstagewoche 280 Arbeitstage im Jahr anerkannt.



Sie haben keinen Anspruch auf den pauschalen Ansatz von 230 bzw. 280 Arbeitstagen.

**Nur die wirklich auswärts geleisteten Arbeitstage zählen.**

So führen z.B. längere Auswärtstätigkeiten, Homeoffice oder Krankheiten zu weniger ansetzbaren Tagen.

## Für welche Entfernung gilt die Pauschale?

- ☒ Nur die Strecke der **kürzesten Straßenverbindung** ist abziehbar.
- ☒ Sie können nur **eine Fahrt am Tag** abziehen.
- ☒ Kosten für mehrmaliges Hin- und Herfahren zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind nicht abziehbar.



**Sie dürfen eine längere Strecke abrechnen, wenn diese verkehrsgünstiger ist und Ihnen Zeit erspart.**

Das müssen Sie gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

## Sind weitere Kosten abzugsfähig?

- ☒ Neben der Pauschale können grundsätzlich **keine weiteren Kosten** wie z.B. Parkgebühren, Finanzierungs- und Reparaturkosten etc. abgerechnet werden. Sie sind durch die Pauschale „abgegolten“.



**Kosten durch Unfälle auf dem Arbeitsweg können Sie ggf. separat von der Einkommensteuer absetzen.**

## Was ist die erste Tätigkeitsstätte?

- ☒ Eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung** Ihres Arbeitgebers, der Sie durch dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen **dauerhaft zugeordnet** sind. Liegen mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige die erste Tätigkeitsstätte, die Ihr Arbeitgeber dazu bestimmt.



**Sonderregelungen** gelten u.a. für:

- Nutzung mehrerer Verkehrsmittel
- Menschen mit Behinderung
- Mitfahrer in Fahrgemeinschaften
- Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte



## Gut zu wissen:

Für dienstliche Fahrten vom Wohnort aus, die nicht bei der ersten Tätigkeitsstätte enden (z.B. bei Außendienst), ist die gesamte Fahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) mit 0,30 €/km abziehbar.

**Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung**

Individuelle Fragen zu Ihren Fahrten zur Arbeit können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.